



Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Maschinenbau

Vom 28. Februar 2020
Version 6

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), i. V. m. § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S.489) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 11.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Soweit in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (MABB) festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, führt die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (HsKA) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren gem. § 6 HZG in Verbindung mit §§ 20 ff HZVO durch.

(2) Dabei vergibt die Hochschule im Bachelorstudiengang MABB nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 1 HZG 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für das erste Fachsemester nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Studiengang und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule eingegangen sein (**Ausschlussfristen**).

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gem. den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind im Rahmen des Online-Verfahrens dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen und hochzuladen:

1. ggf. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gem. § 9 Abs. 1,
2. ggf. Nachweis der einschlägigen praktischen Berufstätigkeit gem. § 9 Abs. 2,
3. ggf. Nachweise hinsichtlich eines geleisteten Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren Freiwilligendienstes von mindestens einem Jahr gem. § 9 Abs. 3.

4. Ggf. Bescheinigung über die Teilnahme am Assessment gem. § 10, wenn die Teilnahme am Assessment nicht in dem Semester, das der Bewerbung voranging, erfolgte. In diesem Falle erfolgt eine automatische Berücksichtigung.

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, gilt § 20 Abs. 6 HZVO.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(3) Unter den Bewerberinnen/Bewerbern erstellt die Auswahlkommission anhand der in §§ 7 bis 9 festgelegten Auswahlkriterien eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Messzahl.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Satz 8 HZG.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 6 Ermittlung der Messzahl

Für die Ermittlung der Messzahl werden die gem. § 8 und § 9 erreichten Punktzahlen addiert und im Anschluss daran von der gem. § 7 erreichten Punktzahl subtrahiert.

§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 2 multipliziert. Für die Berechnung der Durchschnittsnote gilt § 26 HZVO.

§ 8 Gewichtete Einzelnoten

(1) Die in der Oberstufe erbrachte beste Durchschnittsnote im einzelnen Prüfungsfach oder die Durchschnittsnote der Einzelnoten in den Fächern

1. Mathematik
2. Deutsch
3. Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) und
4. Physik (ersatzweise Chemie)

werden mit dem Faktor 6 (Mathematik), Deutsch und Englisch bzw. bestbenotete fortgeführte Fremdsprache jeweils mit dem Faktor 1 und Physik – ersatzweise Chemie wird mit dem Faktor 3 multipliziert. Die erreichten Punkte werden addiert.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 9 Vorerfahrungen

(1) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung aus dem metallverarbeitenden Berufsbild, z. B. Industriemechanikerin/Industriemechaniker, Werkzeugmacherin/Werkzeugmacher, Kfz-Schlosserin/Kfz-Schlosser, Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechanikerin, Schlosserin/Schlosser etc. wird mit 2 Punkten bewertet.

(2) Eine einschlägige praktische Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr in einem metallverarbeitenden Industriebereich wird mit 1 Punkt bewertet.

(3) Die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines vergleichbaren freiwilligen Dienstes wird pro sechs Monate mit je 1 Punkt, maximal mit 2 Punkten bewertet.

(4) Die Punkte der Absätze 1 bis 3 werden addiert.

§ 10 Assessment zur Messzahlverbesserung

(1) Durch das Assessment kann eine maximale Verbesserung der Messzahl nach § 6 von sieben Punkten erzielt werden. Die im Assessment erreichte Punktzahl wird von der nach § 6 berechneten Messzahl subtrahiert.

(2) Pro Semester findet ein Termin für das Assessment statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission spätestens drei Monate vor Bewerbungsschluss bekanntgegeben. Die Teilnahme ist freiwillig.

(3) Das Assessment wird online an der Hochschule Karlsruhe durchgeführt und dauert 45 Minuten.

(4) Am Assessment kann insgesamt einmal teilgenommen werden.

(5) Soweit in dieser Satzung keine spezielleren Regelungen vorgenommen werden, gelten für das Assessment die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für die Bachelorstudiengänge Teil A in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.

§ 12 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 13 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 11) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die sie/ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin/der Bewerbereinen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie/er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudengang Maschinenbau vom 14.12.2012, Version 4, außer Kraft.

Karlsruhe, den 28.02.2020

Prof. Dr. Frank Artinger
Rektor
Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgehängt am: 02.04.2020
Abgehängt am: 04.05.2020
Im Intranet veröffentlicht am: 30.03.2020

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin